Az.: III/2-149-112

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender:					
-					
An S	adt Geisenheim / Örtliche Ordnungsbehörde				
	Postfach 1155				
	55358 Geisenheim				
	Fax: 06722 - 701120				
	Mail: stadtverwaltung@geisenheim.de				
Es soll folgendes Brau	chtumsfeuer stattfinden:				
Datum:					
Uhrzeit: von	bis Uhr				
falls JA, bitte a	ighter in the image of the ima				
Veranstalter:					
Straße, Haus-Nr.:					
PLZ, Ort:					
2. Verantwortliche	Person Person				
Name, Vorname:					
Straße, Haus-Nr.:					
PLZ, Ort:					
Telefon, Handy:					

Az.: III/2-149-112

3. Au	fsichtsperson(en)				
Name, \	Vorname:				
Geburts	datum:				
Straße,	Haus-Nr.:				
PLZ, Or	t:				
ggfls. we	itere Aufsichtspers	on(en)			
Name, \	Vorname:				
Geburts	datum:				
Straße,	Haus-Nr.:				
PLZ, Or	t:				
	,				
	Vorname:				
Geburts					
	Haus-Nr.:				
PLZ, Or	t:				
Folgende □ Anga □ Zusti	_	eigefügt: Größe des Grun Istückseigentün			
Angaber	n zur Art und Men	ge des zur Ver	brennung vorgesehene	n Brennmateria	ls
Art:					
Menge:		cbm.			
<u>Hinweis</u>					
Baumstä z. B. Altre	mmen und Strauch eifen, oder die Verb	nschnitt. Beschi Drennung von M	von unbehandelten, trock chtete und behandelte Hö lineralölprodukten sind ve I dem Durchmesser des	ilzer sowie sonst erboten.	ige Abfälle,
Höhe:	ca.	Meter	Durchmesser:	ca.	Meter
<u>Hinweis</u>	L			L	

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

Az.: III/2-149-112

III. Gefahrenabwehr

1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	wird eingehalten	wird nicht eingehalten			
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen; zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen; zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden					
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden					
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden; Zelt- oder Lagerplätzen					
50 m	von sonstigen Gebäuden					
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen					
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen; Schutzpflanzungen; Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern					
10 m	zur Grundstücksgrenze					
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung zulässig					
Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird. Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: Ja Nein. Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten von Feuerlöschern, Handy für Notruf usw.) vorgesehen sind:						
Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:						
Geisenheim,						
(Datum) (Unterschrift der verantwortlichen Person)						